

II. Besondere Bedingungen für die einzelnen Erzeugnisgruppen

§ 17

Lieferung textiler Stoffe

(1) Bei einfarbigen Geweben ist die Farbangabe nach der Saisonfarbkarte des Instituts für Bekleidungskultur oder nach dem vom Lieferwerk vorgelegten Farbmustern vorzunehmen.

Bei allen anderen Geweben ist die Bemusterung der einzelnen Farbstellungen in den Größen 3X3 cm bis einschließlich DIN A 5 vorzunehmen.

(2) Bei Bestellung eines Artikels durch die Konfektionsbetriebe ist der Besteller berechtigt, einen Musterkupon bis zu 25 lfm gegen Berechnung anzufordern. Bei besonders modischen Dessins und bei Standardgeweben in großer Auflage kann die Lieferung von Musterkupons in anderer Größe vereinbart werden. Die Lieferung von Musterkupons ist auf die Vertragserfüllung (Menge) anzurechnen. Der Liefertermin für die Musterkupons ist im Vertrag festzulegen. Bei Bestellung eines Artikels für den Schnittverkauf ist der Lieferer auf Verlangen verpflichtet, dem Besteller je Artikel ein Handmuster in der Größe von 15X20 cm, bei größeren Rapporten mindestens in der Größe eines Rapportes, spätestens vier Wochen vor der ersten Lieferung ohne Berechnung zu liefern. Bei Teppichen, Gardinen und Spitzen ist neben dem Muster eine Bildskizze in der Größe von 15X20 cm zum gleichen Termin zur Verfügung zu stellen.

(3) Über- oder Unterbelieferungen sind bei Gewebelieferung aus einem Vertrag und je Artikel mit einer Gesamtliefermenge bis zu 5000 qm in Höhe von 3 %, bis zu 10 000 qm in Höhe von 2 % und über 10 000 qm in Höhe von 1 %, jedoch höchstens bis zu 200 qm zulässig. Bei Gardinen und Tüllen ist eine Über- oder Unterbelieferung bis zu 3 %>, jedoch höchstens bis zu 200 qm zulässig.

(4) Breitenschwankungen sind bei Gewebelieferungen bis zu 2 cm, bei Tüll und Gardinen bis zu 2 % zulässig. Für technische Gewebe sind zwischen Lieferer und Besteller Vereinbarungen zu treffen.

(5) Maßdifferenzen sind innerhalb von 30 Tagen nach Entgegennahme anzuzeigen.

(6) Bei Lieferungen von Gewebe sind Anfang und Ende des Ballens dauerhaft zu kennzeichnen.

§ 18

Lieferung von Obertrikotagen, Untertrikotagen, Strümpfen und Stoffhandschuhen

(1) Die Lieferwerke sind verpflichtet, von der ersten fertiggestellten Produktion je Artikel auf Verlangen ein Muster an den Besteller (sofern dieser ein Großhandelsorgan ist) gegen Berechnung und Anrechnung auf die Vertragserfüllung (Menge) zu liefern.

(2) Über- oder Unterbelieferungen sind bis zu 5 % je Artikel und Vertrag zulässig.

(3) Der Lieferer haftet für Fehlmengen, wenn diese in unversehrter Sendung am Empfangsort festgestellt werden. Über die Feststellung von Fehlmengen ist

ein Protokoll anzufertigen, das von mindestens zwei an der Öffnung der Sendung Beteiligten und vom Betriebsleiter oder vom kaufmännischen Leiter zu unterzeichnen ist. Die Anzeige von Fehlmengen hat binnen zehn Tagen nach Eingang der Sendung zu erfolgen. Im Falle des § 14 Abs. 1 zweiter Absatz verlängert sich die Frist um weitere fünf Tage auf insgesamt 15 Tage.

§ 19

Lieferung von Konfektionserzeugnissen

(1) Das Herstellerwerk ist berechtigt, den Abschluß von Verträgen abzulehnen, wenn alle Vertragsangebote der Besteller für ein Modell zusammen die Stückzahl von 500 nicht erreicht. Dies gilt nicht für Arbeitsschutzkleidung und -mittel. Bei ausgesprochen modischen und Spezialartikeln sind Sondervereinbarungen über geringere Mengen zu treffen.

(2) Über- und Unterbelieferungen sind bis zu 6 % je Vertrag und Artikel, jedoch wenigstens mit einem Stück zulässig. Jedem zu liefernden Großstück sind Knöpfe und Flicker beizulegen.

(3) Über die Feststellung von Fehlmengen ist vom Besteller ein Protokoll anzufertigen, das von mindestens zwei an der Öffnung der Sendung Beteiligten und vom Betriebsleiter oder vom kaufmännischen Leiter zu unterzeichnen ist. Die Anzeige von Fehlmengen hat binnen zehn Tagen nach Eingang der Sendung zu erfolgen. Im Falle des § 14 Abs. 1 zweiter Absatz verlängert sich die Frist um weitere fünf Tage auf insgesamt 15 Tage.

III. Vertragsbeziehungen zwischen den Herstellern und dem Außenhandel

§ 20

Für die Vertragsverhältnisse zwischen den Herstellern und den VEH „Deutscher Innen- und Außenhandel“ gelten die besonderen Lieferbedingungen des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel.

IV. Vertragsverhältnisse mit privaten Betrieben

§ 21 »

Soweit für Vertragsverhältnisse über Warenlieferungen zwischen Betrieben der volkseigenen oder ihr gleichgestellten Wirtschaft und privaten Betrieben die Anwendung dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben wird, gilt folgendes zusätzlich:

- Bei Lieferungen durch einen Betrieb der volkseigenen oder ihr gleichgestellten Wirtschaft behält sich der Lieferer das Eigentum an den von ihm gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung (einschließlich Verspätungszinsen) sämtlicher durch ihn erfolgten Warenlieferungen vor. Der Eigentumsvorbehalt setzt sich bei Weiterverarbeitung an den neuen Gegenständen fort. Einer Pfändung der Ware durch Dritte ist sofort zu widersprechen. Sie ist dem Lieferer unverzüglich anzuzeigen. Mit der Veräußerung geht der Eigentumsvorbehalt auf den erzielten Erlös über.
- Gerichtsstand ist der Sitz des Lieferers, sofern nicht die Zuständigkeit des Staatlichen Vertragsgerichtes gegeben ist.